



## Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe Juli 2019

### Inhaltsübersicht

#### Zivilsenate

1. **1 W 1/19** **Beschluss vom 29.05.2019**  
Sachverständigenablehnung, Frist, Fristverlängerung, Fiskus, Staat, Land
2. **5 U 40/18** **Urteil vom 04.04.2019**  
Inhaltsirrtum
3. **5 U 59/18** **Urteil vom 20.05.2019**  
Störerbegriff
4. **9 U 44/19** **Beschluss vom**  
ordre public; Verjährung; ausländisches Recht
5. **12 U 101/18** **Urteil vom 07.06.2019**  
Dach-Arbeitsgemeinschaft, Durchsetzungssperre, Klageverzicht
6. **30 U 425/18** **Urteil vom 10.05.2019**  
Anmeldepflicht; Einspeisevergütung; Photovoltaikanlage; Rückforderungsanspruch; Verstoß gegen die Anmeldepflicht

#### Strafsenate

1. **1 Vollz (Ws) 311/18** **Beschluss vom 03.12.2018**  
Maßregelvollzug: Voraussetzungen für die medizinische Zwangsbehandlung zur Erreichung der Entlassfähigkeit

2. **1 Vollz (Ws) 326/18 Beschluss vom 26.07.2018**  
Strafvollzug: Zugang zu Hörfunk, Fernsehen und Zeitungen oder Zeitschriften; Zulässigkeit der Verweisung auf ein Haftraummediensystem der JVA
3. **1 Vollz (Ws) 337/18 Beschluss vom 06.09.2019**  
Sicherungsverwahrungsvollzug: Vermittlung von Telefongesprächen durch die Einrichtung; unüberwachte Telefongespräche mit dem Verteidiger
4. **1 Vollz (Ws) 340/18 Beschluss vom 04.09.2018**  
Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung; Bestimmung des Überprüfungszeitraums, Begründungsmangel
5. **1 Vollz (Ws) 376/18 Beschluss vom 11.10.2018**  
Strafvollzug; Anforderungen an die Begründung von Fluchtgefahr und Missbrauchsgefahr; Verlegung in den offenen Vollzug; gesetzlicher Parteiwechsel bei zwischenzeitlicher Verlegung
6. **1 Vollz (Ws) 381/18 Beschluss vom 25.09.2018**  
Sicherungsverwahrungsvollzug: Selbstverpflegung; Verpflegungskostenzuschuss
7. **1 Vollz (Ws) 391/18 Beschluss vom 20.11.2018**  
Maßregelvollzug, (5- oder 7-Punkt-) Fixierung, Fesselung, zwingende Behandlungsgründe, Richtervorbehalt, richterliche Genehmigung einer Fixierung, Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer
8. **1 Vollz (Ws) 460/18 Beschluss vom 11.10.2018**  
Strafvollzug: Arbeitsentgelt für die Zeit der Freistellung gemäß § 33 StVollzG NRW auch bei nachfolgender Beschäftigungslosigkeit
9. **1 Vollz (Ws) 476/18 Beschluss vom 06.12.2018**  
Strafvollzug: Vornahmeantrag; Bearbeitungszeit bei Anträgen auf Vollzugslockerungen
10. **1 Vollz (Ws) 197/19 Beschluss vom 11.04.2019**  
Maßregelvollzug, Fixierung, Richtervorbehalt, Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer, Erledigung, Rechtsbeschwerde, Zulässigkeit, Fortsetzungsfeststellungsantrag
11. **4 RBs 92/19 Beschluss vom 28.05.2019**  
elektronisches Gerät, Mobiltelefon, Powerbank, Ladekabel, Geräteeinheit
12. **4 RBs 140/19 Beschluss vom 14.05.2019**  
Urteilsabsetzungsfrist, Eingangsvermerk der Geschäftsstelle, Beweiskraft
13. **4 RBs 144/19 Beschluss vom 09.05.2019**  
Entscheidung im Beschlussverfahren, Begründungsanforderungen, Beweiswürdigung, Sanktionsbemessung
14. **4 RBs 147/19 Beschluss vom 28.05.2019**  
Zeuge, Zeugnisverweigerungsrecht, Vernehmung der Verhörsperson
15. **4 RBs 181/19 Beschluss vom 04.06.2019**  
rechtliches Gehör, Verfahrensrüge, erforderlicher Vortrag, Einspruchsverwerfung
16. **4 RVs 48/19 Beschluss vom 23.05.2019**  
Strafrahmenverschiebung, Täuschung über die Beteiligten an einer rechtswidrigen Tat, Kronzeugenregelung
17. **4 RVs 55/19 Beschluss vom 04.06.2019**  
Versäumung der Urteilsabsetzungsfrist, Unaufklärbarkeit der rechtzeitigen Urteilsabsetzung



**Zu 5. 12 U 101/18 Urteil vom 07.06.2019  
Dach-Arbeitsgemeinschaft, Durchsetzungssperre, Klageverzicht**

1. Der vertragliche zeitweilige Verzicht der Gesellschafter einer Dach-Arbeitsgemeinschaft auf jedwede gerichtliche Geltendmachung strittiger Forderungen gegen die Arbeitsgemeinschaft wirkt für bereits entstandene Forderungen des Gesellschafters grundsätzlich auch dann fort, wenn dieser als Gesellschafter der Dach-Arbeitsgemeinschaft ausscheidet.

2. Der Geltendmachung einer Werklohnforderung des Nachunternehmer-Gesellschafters einer Dach-Arbeitsgemeinschaft steht eine sogenannte Durchsetzungssperre nicht entgegen, wenn die Zahlung dieser Nachunternehmer-Rechnungen nach dem Dach-Arbeitsgemeinschaftsvertrag zu den laufenden Ausgaben der Arbeitsgemeinschaft gehören soll.

**Zu 6. 30 U 425/18 Urteil vom 10.05.2019  
Anmeldepflicht; Einspeisevergütung; Photovoltaikanlage; Rückforderungsanspruch; Verstoß gegen die Anmeldepflicht**

Bei einem Verstoß gegen die Pflicht zur Anmeldung einer Photovoltaikanlage bei der Bundesnetzagentur steht einem Netzbetreiber gegen den Anlagenbetreiber seit Inkrafttreten des EEG 2014 dann kein Rückforderungsanspruch hinsichtlich der Einspeisevergütung zu, wenn die Anlage vor dem 01.01.2012 in Betrieb genommen worden und ein Vergütungszeitraum nach Inkrafttreten des EEG 2014 betroffen ist. Denn seit Inkrafttreten des EEG 2014 fehlt es an einer gesetzlichen Regelung, wonach sich – wie zuvor gemäß § 16 Abs. 2 EEG 2009 – in solchen Fällen der Vergütungsanspruch des Anlagenbetreibers überhaupt oder gar auf null reduziert.

## Strafsenate

**Zu 1. 1 Vollz (Ws) 311/18 Beschluss vom 03.12.2018  
Maßregelvollzug: Voraussetzungen für die medizinische Zwangsbehandlung zur Erreichung der Entlassfähigkeit**

1. § 17a Abs. 2 MRVG NRW ermöglicht im nordrhein-westfälischen Maßregelvollzug grundsätzlich auch die medizinische Zwangsbehandlung mit potentiell persönlichkeitsverändernden Substanzen wie Neuroleptika, die auf die Erreichung der Entlassfähigkeit des Untergebrachten gerichtet ist.

2. Es ist nach Auffassung des Senats nicht verfassungswidrig im Sinne des Art. 100 Abs. 1 GG, dass § 17a Abs. 3 S. 1 MRVG NRW für die auf § 17a Abs. 2 MRVG NRW gestützte erstmalige Zwangsbehandlung lediglich eine fachärztliche Anordnung und - anders als bei der Fortsetzung dieser Behandlung (§ 17a Abs. 6 S. 2, S. 3 MRVG NRW) - nicht zusätzlich ein positives Votum einer unabhängigen und vom Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug auszuwählenden Fachärztin bzw. eines unabhängigen Facharztes erfordert.

3. Auch § 17a Abs. 4 S. 1 MRVG NRW, mit dem für Zwangsbehandlungen gemäß § 17a Abs. 2 MRVG NRW der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug zur nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (vgl. nur Beschluss vom 23.03.2011 - 2 BvR 882/09 -, juris) bei einer medizinischen Zwangsbehandlung zu beteiligenden neutralen Stelle bestimmt worden ist, ist nach Auffassung des Senats nicht verfassungswidrig.

4. Allein die Feststellung, dass ein Betroffener störungsbedingt nicht in der Lage sei, die Einsicht in seine Behandlungsbedürftigkeit zu entwickeln, obwohl über mehrere Jahre im Maßregelvollzug in verschiedenen Konstellationen und in mehreren Kliniken versucht worden sei, diese Einsicht zu wecken, genügt nicht den sich aus § 17a Abs. 2 Nr. 2 MRVG NRW ergebenden Anforderungen daran, dass dem Betroffenen vor der Ankündigung der Zwangsbehandlung (§ 17a Abs. 5 MRVG NRW) nach Möglichkeit das Ob und Wie der konkret beabsichtigten Behandlung und ihrer Wirkungen zu erläutern sowie zu versuchen ist, insofern seine Zustimmung zu erreichen, und dass im Falle eines gerichtlichen Verfahrens konkrete Feststellungen zu diesen Überzeugungsversuchen durch die Einrichtung und zu dem entsprechenden Zeitaufwand erforderlich sind.

**Zu 2. 1 (Vollz) Ws 326/18 Beschluss vom 26.07.2018**  
**Strafvollzug: Zugang zu Hörfunk, Fernsehen und Zeitungen oder Zeitschriften; Zulässigkeit der Verweisung auf ein Haftraummediensystem der JVA**

1. Aus § 51 Abs. 2 S. 2, S. 3, Abs. 3 StVollzG NRW folgt, dass Gefangene auf ein Haftraummediensystem verwiesen werden können, der Betrieb von Empfangsanlagen und Haftraummediensystemen sowie die Ausgabe von Hörfunk- und Fernsehgeräten auf Dritte übertragen werden darf und Gefangene zu den Kosten für die Überlassung, die Überprüfung und den Betrieb von Hörfunkgeräten, Fernsehgeräten und Haftraummediensystemen herangezogen werden können.

Die Höhe eines Entgelts von 5,75 Euro im Monat für ein TV-Gerät und 4,50 Euro für ein Radio erscheint unter Berücksichtigung des Rechtes auf Informationsfreiheit sowie der begrenzten Einkommensverhältnisse der Gefangenen keinesfalls übersetzt.

2. Es besteht nach § 52 Abs. 2 StVollzG NRW kein Anspruch auf die kostenfreie Zurverfügungstellung von Zeitungen oder Zeitschriften.

**Zu 3. 1 Vollz (Ws) 337/18 Beschluss vom 06.09.2018**  
**Sicherungsverwahrungsvollzug: Vermittlung von Telefongesprächen durch die Einrichtung; unüberwachte Telefongespräche mit dem Verteidiger**

1. Für Sicherungsverwahrte besteht keine Pflicht zur Teilnahme an einem nach § 26 Abs. 3 SVVollzG eingerichteten Telefonkontensystem; ihnen bleibt in jedem Fall der Anspruch auf Vermittlung von Telefongesprächen durch die Einrichtung gemäß § 26 Abs. 1 SVVollzG NW (Festhaltung an Senat, Beschluss vom 16.09.2014 - III-1 Vollz(Ws) 446/14 -, juris).

2. Ein Sicherungsverwahrter hat nach §§ 26, 28 Abs. 5, Abs. 2 S. 1 SVVollzG Anspruch auf von der Vollzugsbehörde vermittelten, unüberwachten Kontakt zu seinem Verteidiger; der Begriff des Verteidigers

umfasst hierbei auch die Vertretung in Strafvollzugssachen. Dem widerspricht es, wenn der Betroffene auf die Nutzung eines Telefonkontensystems und Telefonate in Anwesenheit eines Beamten verwiesen wird.

**Zu 4. 1 Vollz (Ws) 340/18 Beschluss vom 11.10.2018  
Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung; Bestimmung des Überprüfungszeitraums, Begründungsmangel**

1. Der Beschluss einer Strafvollstreckungskammer über die strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung leidet u. a. dann an einem schwerwiegenden Mangel, wenn der relevante Überprüfungszeitraum völlig verkannt wird oder der Beschluss in seiner Begründung nicht den Sach- und Streitstand seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt zusammenstellt (Fortführung von Senat, Beschluss vom 26.11.2015, - III- 1 Vollz (Ws) 525 u. 526/15 -; Beschluss vom 29.12.2016, - III-1 Vollz (Ws) 458/16 -, jew. zit. n. juris).

2. Der Prüfungszeitraum für die Kontrolle nach § 119a StVollzG umfasst grundsätzlich zwei Jahre und wird nicht bis zur abschließenden Entscheidung erster Instanz verlängert (vgl. Senat, Beschluss vom 26.11.2015, a.a.O.; Beschluss vom 29.12.2016, a.a.O.). Als „zurückliegender Zeitraum“ im Sinne des § 119a Abs. 1 Nr. 1 StVollzG ist bei der Bestimmung des Prüfungszeitraums jeweils derjenige seit dem Ende des letzten Prüfungszeitraums (und nicht erst seit dem Beginn der neuen Frist) anzusehen.

**Zu 5. 1 Vollz (Ws) 376/18 Beschluss vom 04.09.2018  
Strafvollzug; Anforderungen an die Begründung von Fluchtgefahr und Missbrauchsgefahr; Verlegung in den offenen Vollzug; gesetzlicher Parteiwechsel bei zwischenzeitlicher Verlegung**

1. Für die Annahme einer Missbrauchs- oder Fluchtgefahr i.S.d. § 12 Abs. 1 StVollzG NRW bedarf es nach ständiger Rechtsprechung des Senats deren positiver Feststellung. Bei der Gesamtabwägung aller prognostisch relevanten Umstände sind hierbei vor allem die Persönlichkeit des Betroffenen, sein Vorleben, frühere Straftaten, die Umstände und das Gewicht der Tat, die Tatmotivation sowie sein Verhalten und seine Persönlichkeitsentwicklung im Vollzug zu berücksichtigen.

2. Die vollständige Darlegung des maßgeblichen Sachverhalts durch die Vollzugsanstalt (und nachfolgend die Strafvollstreckungskammer) ist nicht allein deshalb entbehrlich, weil dem Senat die näheren Umstände aus anderen Verfahren bekannt sind.

3. Wird der eine Verlegung in den offenen Vollzug ablehnende Bescheid einer JVA mit der Anweisung aufgehoben, den diesbezüglichen Antrag neu zu bescheiden, kommt es zu einem gesetzlichen Wechsel des Antragsgegners, wenn der Betroffene zwischenzeitlich in eine andere Einrichtung des geschlossenen Vollzugs verlegt worden war. Dies gilt auch dann, wenn die Verlegung erst nach Einlegung der Rechtsbeschwerde erfolgte.

**Zu 6. 1 Vollz (Ws) 381/18 Beschluss vom 25.09.2018  
Sicherungsverwahrungsvollzug: Selbstverpflegung; Verpflegungs-  
kostenzuschuss**

1. Einem sich auf eigene Kosten selbst versorgenden Sicherungsverwahrten kann auch im Falle der rechtswidrigen Versagung der Genehmigung zur Selbstverpflegung nach § 17 Abs. 2 SVVollzG ein Anspruch auf den Verpflegungskostenzuschuss nach § 17 Abs. 3 S. 2 SVVollzG zustehen. Die Ersparnis von Aufwendungen seitens der Vollzugsbehörde stellt hierbei nur das Mindestmaß des zu gewährenden Zuschusses dar; die Zuschusspflicht entfällt nicht stets schon dann, wenn die Einrichtung tatsächlich keine Kosten einspart.

2. Die Berechnung des Verpflegungszuschusses kann grundsätzlich auf der Basis der durchschnittlichen Kosten der Gefangenenverpflegung landesweit erfolgen, die jährlich durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel als Zentralstelle für das Beschaffungswesen im Justizvollzug bestimmt werden.

**Zu 7. 1 Vollz (Ws) 391/18 Beschluss vom 20.11.2018  
Maßregelvollzug, (5- oder 7-Punkt-) Fixierung, Fesselung, zwingende  
Behandlungsgründe, Richtervorbehalt, richterliche Genehmigung einer  
Fixierung, Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer**

1. Bei der Fixierung handelt es sich um einen besonders eingriffsintensiven Unterfall der Fesselung im Sinne des § 17 Abs. 3 MRVG NRW.

2. Nach Auffassung des Senats beanspruchen die verfassungsgerichtlichen Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, juris) zur (Un)-Zulässigkeit von Fixierungen im Rahmen landesrechtlicher Vorschriften betreffend die Unterbringung psychisch Kranker bei vorliegender Eigen- oder Fremdgefährdung auch für den Bereich des Maßregelvollzuges gemäß § 63 StGB uneingeschränkt Geltung. Die Vornahme einer (5-Punkt)-Fixierung ist nicht von der vorangegangenen allgemeinen (strafrechtlichen) richterlichen Unterbringungsanordnung gedeckt.

3. In Fällen zukünftig beabsichtigter 5- oder 7-Punkt-Fixierungen im Maßregelvollzug ist bis zu der angesichts der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung gebotenen Neufassung des § 17 Abs. 3 MRVG NRW in Form der erforderlichen konkreten Ausgestaltung eines Richtervorbehaltes vorläufig in unmittelbarer Anwendung des Art. 104 Abs. 2 S. 4 GG die vorherige Einholung einer richterlichen Entscheidung erforderlich. Hierfür besteht nach Auffassung des Senats mangels derzeit anderweitiger gesetzlicher Regelung entsprechend der Zuständigkeit im Fall der nachträglichen Anfechtung einer solchen Maßnahme durch den Betroffenen eine Zuständigkeit der kleinen Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten (abweichend von OLG Frankfurt, Beschluss vom 13. November 2018 – 3 Ws 847/18 StVollz –, juris, im Entscheidungszeitpunkt noch nicht bekannt).

**Zu 8. 1 Vollz (Ws) 460/18 Beschluss vom 11.10.2018**  
**Strafvollzug: Arbeitsentgelt für die Zeit der Freistellung gemäß § 33 StVollzG NRW auch bei nachfolgender Beschäftigungslosigkeit**

1. Wie bei § 42 Abs. 1, Abs. 3 StVollzG (Bund) ist auch für § 33 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW davon auszugehen, dass der Anspruch eines Gefangenen auf bezahlte Freistellung von der Arbeitspflicht grundsätzlich bereits mit der Erfüllung der Anspanzeit entstanden ist und sein nachträglicher Fortfall infolge Beschäftigungslosigkeit allein unter dem Gesichtspunkt der Verwirkung bzw. eines Verstoßes gegen Treu und Glauben bei beharrlicher Arbeitsverweigerung in Betracht kommt.

2. Von einer beharrlichen Arbeitsverweigerung des Betroffenen ist nicht auszugehen, wenn er gegen seinen Willen von der Arbeit abgelöst wurde, er gerichtlich gegen diese Ablösung vorgegangen ist und hierbei ein Verschulden des Betroffenen am Verlust seines Arbeitsplatzes nicht belegt und seine Ablösung auch nicht als Ausdruck bzw. Folge einer beharrlichen Arbeitsverweigerung bewertet wurde.

**Zu 9. 1 Vollz (Ws) 476/18 Beschluss vom 06.12.2018**  
**Strafvollzug: Vornahmeantrag; Bearbeitungszeit bei Anträgen auf Vollzugslockerungen**

1. Besondere Umstände, die einen gerichtlichen Vornahmeantrag vor Ablauf der Frist des § 113 Abs. 1 StVollzG erlauben, sind insbesondere dann gegeben, wenn die Verzögerung der Entscheidung der Vollzugsbehörde dem Gefangenen unverhältnismäßige Nachteile bringt; insbesondere Anträge auf Vollzugslockerungen - hier: eine vollzugsöffnende Maßnahme aus wichtigem Anlass (§ 55 Abs. 1 StVollzG NRW) - sind in der Regel zeitnah zu bescheiden.

2. Der Regelfrist des § 113 Abs. 1 StVollzG ist nicht die verbindliche Bewertung zu entnehmen, dass dreimonatige Bearbeitungszeiten regelmäßig angemessen seien; bei sachgemäßer und zügiger Bearbeitung dürfte über die meisten Anträge durch die Vollzugsanstalten sehr viel früher entschieden werden können.

**Zu 10. 1 Vollz (Ws) 197/19 Beschluss vom 11.04.2019**  
**Maßregelvollzug, Fixierung, Richtervorbehalt, Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer, Erledigung, Rechtsbeschwerde, Zulässigkeit, Fortsetzungsfeststellungsantrag**

1. Die Rechtsbeschwerde der Maßregelvollzugsanstalt gegen die Zurückweisung des Antrags auf Genehmigung einer Fixierung im Maßregelvollzug ist unzulässig, wenn sich der Antrag noch vor Einlegung der Rechtsbeschwerde erledigt hat.

Dies gilt auch, wenn sich die Zulassung der Rechtsbeschwerde zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung aufdrängen würde, weil die Strafvollstreckungskammer von einer zuvor geäußerten Rechtsauffassung des Senats bewusst abgewichen ist.

2. Der Senat verbleibt bei seiner Auffassung (vgl. Senat, Beschluss vom 20.11.2018, III-1 Vollz(Ws) 391/18), dass in Fällen zukünftig beabsichtigter 5- oder 7-Punkt-Fixierungen im Maßregelvollzug bis zu der angesichts der



verfassungsrechtlichen Rechtsprechung gebotenen Neufassung des § 17 Abs. 3 MRVG NRW in Form der erforderlichen konkreten Ausgestaltung eines Richtervorbehaltes vorläufig in unmittelbarer Anwendung des Art. 104 Abs. 2 S. 4 GG die vorherige Einholung einer richterlichen Entscheidung erforderlich ist und dafür mangels derzeit anderweitiger gesetzlicher Regelung entsprechend der Zuständigkeit im Fall der nachträglichen Anfechtung einer solchen Maßnahme durch den Betroffenen eine Zuständigkeit der kleinen Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten besteht (vgl. auch OLG Saarbrücken, Beschluss vom 02.11.2018 – Vollz (Ws) 16/18 –, juris, a.A. OLG Frankfurt, Beschluss vom 13. November 2018 – 3 Ws 847/18 StVollz –, juris).

**Zu 11. 4 RBs 92/19 Beschluss vom 28.05.2019  
elektronisches Gerät, Mobiltelefon, Powerbank, Ladekabel, Geräteinheit**

1. Weder eine „Powerbank“ noch ein Ladekabel sind isoliert betrachtet jeweils ein elektronisches Gerät i.S.d. § 23 Abs. 1a StVO.  
2. Zur Verwirklichung des Tatbestandsmerkmals des Aufnehmens oder Haltens eines elektronischen Geräts genügt nicht jedwedes Aufnehmen oder Halten eines mit dem Mobiltelefon eingesteckten Ladekabels bzw. einer damit verbundenen „Powerbank“ im Sinne einer „Geräteinheit“.

**Zu 12. 4 RBs 140/19 Beschluss vom 14.05.2019  
Urteilsabsetzungsfrist, Eingangsvermerk der Geschäftsstelle, Beweiskraft**

Der Vermerk nach § 275 Abs. 1 S. 5 StPO hat nicht die Beweiskraft des § 274 StPO und hindert nicht den anderweitigen Nachweis, dass das Urteil rechtzeitig zu den Akten gebracht worden ist.

**Zu 13. 4 RBs 144/19 Beschluss vom 09.05.2019  
Entscheidung im Beschlussverfahren, Begründungsanforderungen, Beweiswürdigung, Sanktionsbemessung**

Die Begründung eines Beschlusses nach § 72 OWiG entspricht der eines Urteils in Strafsachen und muss sowohl eine Beweiswürdigung als auch Ausführungen zur Sanktionsbemessung enthalten.

**Zu 14. 4 RBs 147/19 Beschluss vom 28.05.2019  
Zeuge, Zeugnisverweigerungsrecht, Vernehmung der Verhörsperson**

Im Bußgeldverfahren dürfen die Angaben eines vor der Hauptverhandlung vernommenen oder informatorisch befragten Zeugen, der sich erst in der Hauptverhandlung berechtigt auf sein Zeugnisverweigerungsrecht beruft, gemäß § 252 StPO i. V. m. § 71 Abs. 1 OWiG weder verlesen noch - über den Wortlaut der Vorschrift hinaus - durch Vernehmung nichtrichterlicher Verhörspersonen oder anderer Zeugen in die Hauptverhandlung eingeführt werden.

**Zu 15. 4 RBs 181/19 Beschluss vom 04.06.2019  
rechtliches Gehör, Verfahrensrüge, erforderlicher Vortrag, Einspruchsverwerfung**

Bei Erhebung der Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs durch unberechtigte Einspruchsverwerfung (anstatt der Entscheidung aufgrund Abwesenheitsverhandlung unter Berücksichtigung des aktenkundlichen Vorbringens des Betroffenen) bedarf es des Vortrags, dass und wie sich der Betroffene bis zur tatrichterlichen Entscheidung erklärt hat.

**Zu 16. 4 RVs 48/19 Beschluss vom 23.05.2019  
Strafrahmenverschiebung, Täuschung über die Beteiligten an einer rechtswidrigen Tat, Kronzeugenregelung**

1. Für die Strafbarkeit nach § 145d Abs. 3 Nr. 1 StGB bedarf es einer auf eine Strafrahmenverschiebung nach §§ 46b StGB bzw. § 31 BtMG gerichteten Absicht. Diese liegt nicht schon dann vor, wenn der Angeklagte durch seine falschen Angaben lediglich eine allgemeine Strafmilderung (§ 46 StGB) anstrebt.

2. Den Tatbestand des § 145d Abs. 2 Nr. 1 StGB kann auch erfüllen, wer als Haupttäter die Tat selber und alleine begangen hat, sodann indes bewusst wahrheitswidrig vortäuscht, dass er noch weitere Mittäter oder Gehilfen der Tat gehabt hat.

**Zu 17. 4 RVs 55/19 Beschluss vom 04.06.2019  
Versäumung der Urteilsabsetzungsfrist, Unaufklärbarkeit der rechtzeitigen Urteilsabsetzung**

Der Umstand, dass der Verfahrensverstoß der Versäumung der Urteilsabsetzungsfrist nicht sicher feststeht, andererseits aber auch nicht sicher die Wahrung der Frist des § 275 Abs. 1 StPO mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann, kann nicht zu Lasten des Angeklagten gehen. Schon nach dem Gesetz wird die Nachweispflicht bzgl. der Fristwahrung den Justizbehörden auferlegt.

**Hinweis:**

❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".

❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (NRWEntscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.

❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm

verantwortlich: Richter am OLG Martin Brandt, Pressesprecher

☎ 02381 272-4925 \* 📠 02381 272-528 \* e-mail [pressestelle@olg-hamm.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-hamm.nrw.de)

[www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de)